



Reglement für die Verleihung von Ehrennadeln

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 2 Silberne Ehrennadel
- Art. 3 Goldene Ehrennadel
- Art. 4 Verfahren
- Art. 5 Verleihung
- Art. 6 Inkrafttreten

2

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Innerschweizerische Fussballverband (IFV) verfügt über goldene und silberne Ehrennadeln.
- 2 Diese werden Schiedsrichtern, Vereinsfunktionären und anderen Persönlichkeiten, die sich um den Fussballsport verdient gemacht haben, verliehen.
- 3 Für die Zuerkennung fällt jede entgeltliche Tätigkeit ausser Betracht.
- 4 Die Bedingungen zur Abgabe werden durch einen allfälligen Vereinswechsel nicht unterbrochen.

Art. 2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:

- einem Funktionär, der einem Verein durch eine mindestens **10-jährige** Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente.
- einem Schiedsrichter, der während mindestens **15 Jahre** Fussballspiele leitete.
- einer Persönlichkeit, die sich um den Sport im allgemeinen und den Fussball im besonderen verdient gemacht hat.

Art. 3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:

- einem Funktionär, der einem Verein durch eine mindestens **20-jährige** Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente.
- einem Schiedsrichter, der während mindestens **25 Jahre** Fussballspiele leitete.
- einer Persönlichkeit, die sich um den Sport im allgemeinen und den Fussball im besonderen ausserordentlich verdient gemacht hat.

3

**Art. 4
Verfahren**

- 1 Vor jeder ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV lädt der Vorstand des IFV die Vereine ein, allfällige Anwärter mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse innert einer festgesetzten Frist zu melden.
- 2 Die schriftlichen Anträge haben über die Tätigkeit der Anwärter in jeder Beziehung umfassend Auskunft zu geben (Funktion, Vereine, Jahre etc.).

**Art. 5
Verleihung**

- 1 Ueber die Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel entscheidet der Vorstand IFV endgültig.
- 2 Der Antragsteller wird über den Entscheid rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung benachrichtigt.
- 3 Die Überreichung der Ehrennadeln erfolgt grundsätzlich persönlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV.

**Art. 6
Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement wurde vom Vorstand IFV an seiner Sitzung vom 4. Juli 1995 genehmigt und tritt rückwirkend auf 1.7.1995 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1984.

Luzern, 4. Juli 1995

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND	
Der Präsident	Der Sekretär

H.P. Wechsler

P. Vogel

Änderungen:
Art. 2 und 3 (VV- Sitzung vom 11.12.2003)